



HESSISCHER LANDTAG

06. 05. 2025

Plenum

Antrag

Fraktion der AfD

Wohnsitzpflicht-Dauer in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber voll ausschöpfen

Der Landtag wolle beschließen :

1. Der Landtag stellt fest, dass das Land Hessen — unter Berücksichtigung von §§ 48 bis 50 AsylG — Asylbewerber nach geltendem Recht zu einer Wohnsitzpflicht von längstens 24 Monaten in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAEH) verpflichten kann, sofern nicht bundesrechtlich für bestimmte Personengruppen eine Regeldauer der Wohnsitzpflicht vorgesehen ist, die kürzer ist als die allgemein vorgesehene (§ 47 AsylG).
2. Der Landtag stellt fest, dass Ausländer ohne Bleibereichtsperspektive — unter Berücksichtigung von §§ 48 bis 50 AsylG — eine Wohnsitzpflicht in der EAEH von längstens 18 Monaten haben, bei Familien mit Kindern sechs Monate (§ 47 Abs. 1 AsylG).
3. Der Landtag stellt fest, dass das Land Hessen diesen rechtlichen Rahmen bisher nicht ausschöpft (Antwort auf Große Anfrage Drucksache 21/1704).
4. Der Landtag stellt fest, dass es die Rückführung von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern und sogenannten Dublin-Fällen erheblich vereinfacht, wenn die Wohnsitzpflicht in der EAEH auf die rechtlich maximal zulässige Dauer festgelegt wird.
5. Der Landtag stellt fest, dass die hessischen Kommunen durch längere Aufenthaltsdauer der Ausländer in der EAEH erheblich entlastet werden.
6. Der Landtag stellt fest, dass die von Staatsminister Roman Poseck am 28. Februar 2024 verkündete Nichtweiterleitung von Ausländern aus sichere Herkunftsstaaten schon seit der Änderung des AsylG in der seit 24. Oktober 2015 geltenden Fassung möglich war.
7. Der Landtag stellt fest, dass im Koalitionsvertrag von CDU/SPD vom 18. Dezember 2023 in Kapitel 4 ein Ausbau der Kapazitäten der EAEH und eine Zuweisung von Flüchtlingen an die Kommunen nur bei Ausländern mit Bleibereichtsperspektive vereinbart ist.
8. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, umgehend eine rechtliche Regelung zu erlassen, mit der eine Wohnsitzverpflichtung in der EAEH in allen gesetzlich zulässigen Fällen von 18 bzw. 24 Monaten in Form einer Verordnung oder als gesetzliche Regelung bestimmt wird.
9. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, Ausländer frühestens nach Ablauf der in § 47 AsylG genannten jeweils längstmöglichen Wohnsitzverpflichtung in der EAEH an die Kommunen zuzuweisen.
10. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die für eine Verlängerung der Wohnsitzverpflichtung erforderlichen zusätzlichen Kapazitäten in der EAEH zu schaffen.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Wiesbaden, 6. Mai 2025

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe